

Grundherrschaft, Eigenhörigkeit und Bauernbefreiung

Zur rechtlich-sozialen Stellung der Bauern vor und nach 1800 *

In den Urkunden und Akten zur Geschichte des Bauernstandes finden sich häufig auftretende Begriffe wie „Grundherr“ und „Leibeigener“, „Wechsel“ („*Permutatio*“), „Freibrief“, „freigekauft“ („*obtinuit libertatem*“), die ohne eine Darstellung der rechtlich-sozialen Verhältnisse der Bauern im Mittelalter bis zur Bauernbefreiung im neunzehnten Jahrhundert nicht verständlich sind. (Mit Bauern ist hier die nicht differenzierte Gesamtheit der ländlichen Bevölkerung bezeichnet, die auf Gütern saßen und von diesen ihren Lebensunterhalt bezogen.)

Da in dieser Untersuchung viel von Freiheit und Unfreiheit die Rede sein wird, ist gleich anzumerken, dass alle modernen Bedeutungen dieser Begriffe für das Mittelalter nicht zutreffen, dass alles, was heute unter Freiheit und Unfreiheit verstanden wird, im Mittelalter einen anderen Inhalt trug, ja dass es bis heute nicht gelungen ist, eine eindeutige Definition des Begriffs „Freiheit“ im Mittelalter zu geben. Man kann nur von „Freiheiten“ ausgehen und diese zu bestimmen suchen.¹

Zur Grundherrschaft.

Die Höfe des Münsterlandes unterstanden einer Grundherrschaft, der Grundherrschaft des Fürstbischofs, des Domkapitels, von Klöstern, z.B. der Äbtissin von Freckenhorst, von Adeligen. Sie, die Grundherrschaft, ist die wirtschaftliche und soziale Basis der mittelalterlichen Herrschaft, aber auch die Lebensform des Bauernvolkes. Sie beruht auf der Tatsache, dass der Grundherr seinen Landbesitz nicht selbst bewirtschaftete, sondern an andere abhängige Leute zur Bewirtschaftung gegen einen bestimmten Anteil am Ertrag in Form von Abgaben und Diensten auslieh.² Die Abgaben der Höfe dienten dem Unterhalt des Grundherrn.

Die Bauern der Grundherrschaft des Münsterlandes waren „*eigenhörig*“ oder „*leibeigen*“. Das Wesen der Eigenhörigkeit oder Leibeigenschaft – Welter gebraucht beide Begriffe nebeneinander³ - wandelte sich im Verlauf der Jahrhunderte wesentlich, auch war ihr Inhalt lokal verschieden. Sicher aber ist, dass es sich dabei um ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis handelte, das mit Minderung der persönlichen Freiheit verbunden war. Die Münstersche Eigentumsordnung definiert: „*Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit und rechtliche Vermutung, welcher jemand seinem rechtlichen Stand zum Nachteil, einem anderen in Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Bluth zugethan und zur Abhaltung der Pflichten, neben den auch, wenn er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthumrecht wirklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnießbrauch seinem Gutsherrn die hergebrachten oder vereinbarten jährlichen Praestanda (Abgaben, Anm. d. Verf.) abzutragen schuldig ist.*“⁴

Die Eigenhörigkeit verpflichtete den Eigenhörigen zu bestimmten persönlichen Leistungen und Abgaben. Sie war ein Rechtsverhältnis zwischen dem Grundherrn und dem Eigenhörigen, das beiden Pflichten auferlegte. Der Eigenhörige musste alles das leisten, wozu er als Eigenhöriger verpflichtet war; der Grundherr musste dem Eigenhörigen alles gewähren, was ihm nach dem Eigentumsrecht gebührte.⁵ Zwi-

* veröffentlicht in: Münsterland Jahrbuch des Kreises Warendorf, Jahrgang 2001, Seiten 212-215

schen dem Eigenhörigen und dem Herrn bestand ein Schutzverhältnis;⁶ das heißt, dass der Grundherr den Eigenhörigen zu schützen hatte – keine geringe Verpflichtung zu einer Zeit, als es noch keine Polizei gab und das Fehdewesen grassierte.

Die münstersche Eigentumsordnung sagt weiter über die Natur des Rechtsverhältnisses aus, dass die Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenhörigen von der römischen Knechtschaft (Sklaverei) und auch von der alten deutschen Dienstbarkeit merklich unterschieden sei und daher bei Entscheidungen der vorkommenden Rechtssachen nicht darauf, sondern auf die Eigentumsordnung, auf die bestehenden Gewohnheiten, wohl hergebrachten Gebräuche und die Vereinbarung der Grundherren mit ihren Eigenhörigen zu achten sei.⁷ Die von Juristen verfasste Eigentumsordnung bekennt hier sehr deutlich, dass sich das Wesen der Eigenhörigkeit nicht definieren und in ein System pressen ließ, dass sie vielmehr durch Gewohnheiten und Vereinbarungen bestimmt wurde.

Zusammenfassend kann über das Wesen der Grundherrschaft gesagt werden, dass der Bauer, der einen Hof bewirtschaftete, nicht Eigentümer dieses Hofes war und deshalb bestimmte Abgaben an den Grundeigentümer, den Grundherrn, zu entrichten hatte. Zugleich bestand ein persönliches Rechtsverhältnis zu dem Grundherrn, das eine Minderung der persönlichen Freiheit des Bauern beinhaltete.

Um eine ungefähre Vorstellung von der Höhe der zu zahlenden Abgaben zu vermitteln, seien hier die von drei recht willkürlich herausgegriffenen Höfen des Fürstbistums Münster, Amt Wolbeck aus den Jahren 1573/74 als Beispiel angeführt. Die angegebene Größe des Hofes bezieht sich ausschließlich auf Ackerland; Wiesen, Weiden, Wald und Garten sind nicht mitgezählt:

- 1) Selinckhaus Erbe, Kirchspiel Ahlen.
Größe: 6 Malter, 2 Scheffel (Mudde).
Jährliche Pacht: 9 Scheffel Gerste, 13 Schilling, 1 fettes Schwein,
2 Goldgulden als Kuhschatzung
(Schatzung = Steuer),
6 Scheffel Gerste dem Pastor von Ahlen.
- 2) Junfermann Erbe, Kirchspiel Beckum.
Größe: 6 Scheffel, 3 Spint.
Jährliche Pacht: 3 Mark (Erbpacht), 2 Goldgulden Dienstgeld;
ferner 1 Scheffel Gerste Meßkorn.
- 3) Schulte zu Dornebuchholtz, Kirchspiel Albersloh.
Größe 12 Malter, 1 Scheffel.
Jährliche Pacht: 6 Malter Roggen, 6 Malter Gerste, 6 Malter Hafer,
3 Goldgulden Dienstgeld; ferner
2 Goldgulden Kuhschatzung, 20 Schilling und
1 Pfennig Hundegeld, 2 Hühner, 28 Schilling an
die Kirche St. Martin in Münster.⁸

Es fällt auf, dass die für den Grundherrn zu leistenden Hand- und Spanndienste in eine Geldabgabe umgewandelt sind.

Bindung an den Boden, Heiratskonsens und Zwangsdienst.

Aus der Eigenhörigkeit, der persönlichen Abhängigkeit des Eigenhörigen oder Leibeigenen vom Grundherrn, ergaben sich besondere Verpflichtungen. Der Eigenhörige war an den Boden gebunden (glebae adscriptus), von dem er ohne Einwilligung des Grundherrn nicht wegziehen durfte – die Weistümer unterstreichen immer wieder

die Freizügigkeit der Freien.⁹ Für die Eheschließung bedurfte es der Erlaubnis seines Herrn, die dieser ihm ohne zwingende Gründe nicht verweigern durfte. Seine Kinder waren ebenfalls eigenhörig und durften ohne Freikauf die Grundherrschaft nicht verlassen. Sie hatten ein Erbrecht an dem Gut gegen dieselben Abgaben. Jedoch wurde nur ein Kind Erbe des Hofes. Die anderen wurden durch Brautschätze abgefunden. Nach der Abfindung oder dem Freikauf verlor der nicht gesessene Eigenhörige jedes Recht auf den Hof.¹⁰ Dazu kam noch der Zwangsdienst, eine Verpflichtung, dem Herrn für eine bestimmte Zeit zu dienen, nach deren Ableistung der nicht gesessene Eigenhörige andere Dienste annehmen konnte.¹¹

Ohne Konsens des Grundherrn durfte der eigenhörige Bauer keine Prozesse führen und sich nicht verbürgen.¹² Bei den nicht gesessenen Eigenhörigen war dieses Recht strittig. In Osnabrück war man geneigt, es ihnen zuzugestehen, weil man annahm, dass es dem gesessenen Eigenhörigen nur mit Rücksicht auf die bessere Erhaltung des Gutes entzogen worden war.¹³ Jedoch konnten die Eigenhörigen mit Leuten freien Standes oder mit anderen Eigenhörigen Prozesse führen oder verhandeln oder als Zeugen auftreten, wenn dies nicht zum Nachteil des Gutsherrn oder des Hofes geschah.¹⁴

Sterbfall, Freikauf und Einfahrt

Neben den rein grundherrlichen Abgaben aus der Überlassung des Hofes ergaben sich aus dem Leibeigenschaftsverhältnis charakteristische Leistungen. In einer Beschwerdeschrift der vechtischen Freien aus dem Jahre 1577 wurden „*Versterf, Friekoepe, Weingelt und Wexele*“ als typische Abgaben der Eigenhörigen bezeichnet.¹⁵ Nach dem Lagerbuch der Tafelgüter des Bischofs von Münster für das Amt Rheine-Bevergern zahlte ein Kötter dem Fürstbischof aus seiner Eigenschaft als Eigenhöriger den Sterbefall und die Einfahrt.¹⁶ Zwei Kotten im Kirchspiel Everswinkel, Amt Wolbeck, bekannten sich zu derselben Verpflichtung.¹⁷

Wittich sagt, dass das Sterbefallsrecht der Mittelpunkt, der charakteristische Zug der Hoya-Diepholzchen Eigenhörigkeit überhaupt war.¹⁸ Der Sterbfall war eine Abgabe beim Tode des Eigenhörigen. Kindlinger führt an, dass es sich dabei nach dem Recht der Schutzhörigen oder Wachszinsigen von 1372 um den ganzen Nachlass handelte, sagt dann aber weiter aus, dass es in Westfalen Brauch war, nur die Hälfte vom Nachlass solcher Art von Eigenhörigen zu beziehen.¹⁹ In Hoya-Diepholz war es ebenfalls die Hälfte des mobilen Nachlasses des Eigenhörigen, die an den Grundherrn fiel. Die Hälfte des Nachlasses war aber der volle Nachlass des verstorbenen Eigenhörigen, die andere Hälfte verblieb dem Ehegatten bis zu dessen Tode.²⁰

Dieses Recht scheint aber kaum in dieser strengen Form angewandt worden zu sein.²¹ Der auch für den Sterbfall gebrauchte Name Besthaupt²² belegt, dass das beste Stück Vieh, die beste Truhe, das beste Kleid genügte. Vielfach konnte der Sterbfall auch durch Geld abgelöst werden.²³

Der Eigenhörige konnte aus der persönlichen Abhängigkeit gegen eine bestimmte Freikaufsumme entlassen werden. Dieser Freikauf wurde als Entschädigung für den Sterbfall angesehen, der natürlich nach dem Freikauf entfiel.²⁴ Der Eigenhörige musste sich freikaufen, wenn er in eine andere Grundherrschaft einheiratete. Vielfach stellte man darüber eine Urkunde aus.²⁵

Oft aber wurden bei Heiraten in eine andere Grundherrschaft ein Austausch zwischen Eigenhörigen vorgenommen, so dass keiner Grundherrschaft durch Verlust von Arbeitskräften Schaden entstand. Die Erfordernisse eines solchen Wechsels

waren die Einwilligung der Ausgewechselten, die Freilassung vor dem Austausch und die Aufnahme der Ausgewechselten in die Hörigkeit zu dem Recht der neuen Grundherrschaft.²⁶ Bei einem solchen Wechsel erhielt der Grundherr den Weinkauf. Ursprünglich der Wein, der als Zeichen des abgeschlossenen Vertrags von den Beteiligten und Zeugen getrunken wurde, wurde der Weinkauf bald eine Geldzahlung an den Herrn für die Freilassung und den Wechsel von einem Eigenhörigen.²⁷

Bei der im fürstbischöflichen Lagerbuch genannten Einfahrt, auch Auffahrt oder Erbgewinn genannt, handelte es sich um eine Abgabe, die beim Wechsel der Inhaber von bäuerlichen Gütern zu zahlen war.²⁸ Der normale Fall war die Übernahme des Hofes durch den Sohn nach dem Tode des Vaters. Lütge nimmt an, dass sie, aus dem Lehnrecht entnommen, auf bäuerliche Verhältnisse übertragen wurde und mit anderen bäuerlichen Lasten verschmolz.²⁹ Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob es eine speziell sich aus dem Eigenhörigkeitsverhältnis ergebende Abgabe war. Da die in Mitteldeutschland überwiegend freien Bauern diese Abgabe zahlten,³⁰ kann diese Frage allgemein verneint werden. Für das Fürstbistum Münster kann das so eindeutig nicht behauptet werden.

Nach dem Lagerbuch des Amtes Meppen sagte ein Eigenhöriger aus, dass seine Vorfahren frei gewesen seien. Dazu vermerkt ein Schreiber (von anderer Hand), dass seine Vorfahren Ein- oder Auffahrt gegeben hätten.³¹ War hier der Autor der Randnotiz der Ansicht, dass die Zahlung von Ein- und Auffahrt ein Zeichen des Eigenhörigkeitsverhältnisses war? Welter erwähnt bei der Besprechung der freien Erbpacht, dass bei ihr alle ungewissen Gefälle und persönlichen Verpflichtungen, dazu zählt er den Sterbfall, den unbestimmten Erbgewinn und das Lösegeld für den Freibrief, fortfielen. Aus dem Amt Sassenberg wurde 1773 berichtet, dass die Inhaber von Freistuhlgütern niemals Sterbfall oder Erbgewinn oder Freikauf gegeben hätten.³² Diese Zeugnisse besagen recht eindeutig, dass in Münster im 16. und 17. Jahrhundert die Einfahrt als typische Abgabe für Eigenhörige angesehen wurde.

So lässt sich nachweisen, dass Sterbfall, Einfahrt und Freikauf charakteristische Abgaben für den Eigenhörigen waren. Wenn dennoch Freie eine dem Sterbfall zumindest ähnliche Abgabe zahlten,³³ so zeigt das, dass die bäuerliche Freiheit von der Eigenhörigkeit nicht grundverschieden war, sondern dass bei genauem Hinsehen nur gradweise Unterschiede zu erkennen sind. Darauf weisen schon Kindlinger und Welter hin. Daher ist die Eigenhörigkeit der Bauern nicht ein klares Unfreiheitsverhältnis wie die Sklaverei. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die ungewissen Gefälle, wie etwa der Sterbfall, drückend genug gewesen sein mögen. Zum Teil trafen diese ja auch den Freien. Deshalb kann man auch, nachdem die Unterschiede genügend hervorgehoben sind, doch von einem im Grunde genommen einheitlichen Bauernstand sprechen, der weder ganz frei noch versklavt war.

Anmerkungen:

- 1 Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. III. Berlin 1985, Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, S. 82.
- 2 Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. I. Stuttgart 1954, S. 618.
- 3 S.K. Welter, Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis, Münster 1836, S. 4.
- 4 Welter, a.a.O., S. 2.
- 5 Welter, a.a.O., S. 5.
- 6 A. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, Münster 1953, S. 60.
- 7 Welter, a.a.O., S. 28.
- 8 St.A. Münster, Hofkammer VII, Seite 91.
- 9 Hömberg, Entstehung, S. 105.
- 10 Welter, a.a.O., S. 25/26: Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland, Leipzig 1896, S. 247 ff.
- 11 N. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, Berlin 1819, S. 52-54.
- 12 Wittich, a.a.O., S. 249.
- 13 Wittich, a.a.O., S. 253.
- 14 Kindlinger, a.a.O., S. 29.
- 15 Kindlinger, Hörigkeit, Urkunde.
- 16 Lagerbuch Rheine-Bevergern, St. A. Münster, Hofkammer, VII, 51, f. 126 v.
- 17 Lagerbuch Wolbeck, St.A. Münster, Hofkammer, VII, 91, f. 2140, f. 215 v.
- 18 Wittich, a.a.O., S. 250.
- 19 Kindlinger, a.a.O.
- 20 Wittich, a.a.O., S. 250.
- 21 Wittich, a.a.O., S. 251.
- 22 F. Lütge. Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, Stuttgart 1957, S. 187.
- 23 Kindlinger, a.a.O., S. 117.
- 24 Wittich, a.a.O., S. 255/56.
- 25 Kindlinger, a.a.O., S. 110.
- 26 Kindlinger, a.a.O., S. 103/104.
- 27 Schiller-Lübben, unter „winkop“.
- 28 S. Prinz, Greven an der Ems, Geschichte der Stadt und des Amts Greven 1950, S. 199.
- 29 Lütge, a.a.O., S. 176, H. Nottarp, Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, Westf. Zeitschrift, Bd. 67, S. 85ff.
- 30 Lütge, a.a.O., S. 176.
- 31 Lagerbuch Meppen, Rentei der Arenberg-Meppen Grundbesitzverwaltung, A XXIV Nr. 2, f. 127 v/ f. 128r.
- 32 B. Kortmann, Die Paulsfreien des Stifts Münster, Westf. Zeitschrift, Bd. 81. 1923, S. 27.
- 33 Lagerbuch Rheine-Bevergern, St.A. Münster, Hofkammer VII 51, f. 135 r, f. 139 r. 137 r, f. 126 r, f. 127 r, f. 139 r; Lagerbuch Meppen, Rentei der Arenberg-Meppen Grundbesitzverwaltung, A XXIV Nr. 2, f. 182 r.